

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00767 vom 17. Februar 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00767

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00767 du 17 février 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00767 del 17 febbraio 2022

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | Der 1985 geborene, aus Ecuador stammende Beschwerdeführer erhielt 2016 eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei seiner Schweizer Ehefrau. Während seines Aufenthalts in der Schweiz wurde er wegen einfacher Körperverletzung, wegen mehrfachen Exhibitionismus und mehrmals wegen Verkehrsdelikten verurteilt. 2021 wurde seine Ehe geschieden. Der Beschwerdeführer zeigte damit einen Mangel an Respekt für die hiesige Rechtsordnung, der auf eine mangelhafte Integration schliessen lässt (E. 2.3.5). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und ist diesem keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG, § 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (BGr, 2. November 2017, 2C_260/2017, E. 1.1). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.